

# Änderungsantrag zur Rechts- und Strafordnung (RuSO) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

## ANHANG 1 (zu § 5 (2) RuSO)

Nachfolgend beschriebene Handlungen .....

Ziff.	Tatbestand	Sanktion
..	.....	.....
<b>23</b>	<p>Austragen von bzw. Teilnahme an Einzel- oder Mannschaftskämpfen oder sonstigen organisierten ringkampfsportlichen Veranstaltungen als Verein bzw. aktiver Sportler (einschließlich Trainer- bzw. Betreuerstab) im In- oder Ausland, die nicht die vorherige Zustimmung bzw. Anerkennung des DRB erhalten haben, durch den Ringerweltverband (United Word Wrestling - UWW) oder DRB gesperrt bzw. ausgeschlossen sind, oder keinem vom International Olympic Committe (IOC) anerkannten Dachverband angehören bzw. mit einem allgemeinen Startverbot belegt wurden, soweit dadurch das Interesse an einheitlichen und fairen Wettkampffregeln und sonstigen Bedingungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Sportler und damit die Zweck- und Zielsetzung des DRB erheblich gefährdet ist und/oder das nachhaltig durch den DRB an höherrangigen Verbands- und sportpolitischen Vorgaben (insbesondere solchen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder des Ministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI)) ausgerichtete komplexe System der nationalen Nachwuchs- und Spitzensportförderung und -ausbildung wegen drohender Sanktionen (insbesondere solcher des Weltringerverbands UWW) oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartender Ausfälle für die Sportförderung bereits budgetierter Fördermittel existentiell gefährdet ist. Unter den vorgenannten Voraussetzungen zu sanktionieren ist ebenso der Versuch der Gründung einer eigenständigen Ligastruktur außerhalb der Verbandsstrukturen des DRB bzw. die aktive Teilnahme oder wesentliche Unterstützung als Sportler, Verein (einschließlich Trainer- bzw. Betreuerstab) oder Funktionär an einer solchen Gründung.</p>	<p>Sperre von bis zu 24 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 5.000 €; sofern für die Teilnahme an Wettkämpfen eine Erlaubnis (z.B. Startberechtigung) erforderlich ist, kann die Erteilung einer solchen bei Vorliegen des Verstoßes für einen der Sperre entsprechenden Zeitraum verweigert werden.</p>
<b>23</b>	<p><b>Teilnahme an einer Drittveranstaltung im Sinne des Art. 3.1 der Richtlinien für die Anerkennung von Drittveranstaltungen (Anerkennungs-Richtlinien) des DRB als Verein bzw. aktiver Sportler (einschließlich Trainer- bzw. Betreuerstab), sofern diese Drittveranstaltung nicht zum Zeitpunkt der Teilnahme nach Art. 13 der Anerkennungs-Richtlinien vom DRB und dem Ringerweltverband (United Word Wrestling - UWW) anerkannt und die Anerkennung bekannt gemacht ist.</b></p>	<p>Sperre von bis zu 24 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 5.000 €; sofern für die Teilnahme an Wettkämpfen eine Erlaubnis (z.B. Startberechtigung) erforderlich ist, kann die Erteilung einer solchen bei Vorliegen <b>eines</b> Verstoßes <b>im Einzelfall</b> für einen der Sperre entsprechenden Zeitraum verweigert <b>und eine bereits beantragte bzw. erteilte Startberechtigung widerrufen</b> werden</p>